

Votum

Schnelle und unbürokratische Hilfe?

Die Wirksamkeit des Entlastungspakets ist umstritten.

Bürgerinnen, Bürger und auch Familien sollen durch ein umfassendes Maßnahmenpaket wie Energiepreispauschale, Kinderbonus und Absenkung der Energiesteuer für Kraftstoffe entlastet werden. In der dazugehörigen Anhörung im Finanzausschuss am 25. April 2022 wurde erhebliche Kritik geäußert.

Aufgrund der steigenden Inflation werden die Maßnahmen als unzureichend angesehen. Da die Auszahlung der Energiepauschale über die Lohnabrechnung erfolgt, komme sie erst im September, also viel zu spät. Zudem wurde die Versteuerung der Energiepauschale kritisiert. Da die gesamten Maßnahmen nun erst durch den parlamentarischen Prozess müssen, wird es wohl noch dauern, bis die Hilfe bei den Bürgern ankommt. Sieht so schnelle Unterstützung aus? Wohl kaum.

Ein Blick über die Landesgrenzen zeigt, dass es tatsächlich schnell gehen kann. So hat Italien bereits am 18. März 2022 ein Maßnahmenpaket verabschiedet und die Benzinsteuern bis zum 30. April 2022 gesenkt. Am 6. April 2022 wurde ein zweites Maßnahmenpaket angekündigt. Aber auch Frankreich war am 25. März 2022 bereits startklar für staatliche Unterstützung.

Die Bundesregierung legte dagegen erst am 28. April 2022 den Beschluss vor, sodass die Maßnahmen weiter auf sich warten lassen. Zudem wirkt die Energiepauschale wie ein Taschenspielertrick: Medienwirksam wird eine Pauschale von 300 Euro verkündet. Da diese aber steuerpflichtig ist, wird sie gegeben und gleichzeitig wieder genommen. Ganz schön knauserig!



Michael Stahlschmidt ist Professor und Ressortleiter Steuerrecht der Fachzeitschrift „Betriebsberater“ und Schriftleiter der Zeitschrift „Der Steuerberater“.

liquide-frankfurt



ÖPNV in Karlsruhe: Es gibt drei Monate vergünstigte Tickets.

dpa

Steuerentlastungsgesetz, Energiepreispauschale, Energiesteuergesetz

Entlastung für hohe Preise

Die Regierung will die Folgen von Coronapandemie und Ukrainekrieg abmildern.

Jens M. Schmittmann Frankfurt

Am 27. April 2022 hat die Bundesregierung beschlossen, die wirtschaftlichen Folgen der Coronapandemie und des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine durch finanzielle Maßnahmen für die Bürger abzumildern. Nun steht am 12. Mai 2022 das Steuerentlastungsgesetz auf der Tagesordnung des Bundestags. Nach dem Willen der Koalitionäre erfordern erhebliche Preiserhöhungen, wie wir sie derzeit erleben, Maßnahmen der Regierung.

Neben der Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschetrags und des Grundfreibetrags sowie dem Vorziehen der Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler plant die Bundesregierung eine einmalige Energiepreispauschale (EPP).

Der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer wird von derzeit 9984 Euro um 363 Euro auf 10.347 Euro angehoben. Formal werden dadurch zwar alle Einkommensteuerpflichtigen entlastet. Die Auswirkungen sind für die Bezieher niedriger Einkommen höher. Der Grundfreibetrag war letztmalig mit dem Zweiten Familienentlastungsgesetz vom 1. Dezember 2020 um 2,46 Prozent auf lediglich 9984 Euro angehoben worden, sodass die neuerliche Anhebung den bisherigen Inflationseffekt ausgleicht.

Die Auswirkungen werden allerdings durch die sogenannte „kalte Progression“, also die faktische Erhöhung des Einkommensteu-

ertarifs aufgrund der aktuell weiter stark ansteigenden Inflationsrate, erheblich ausgehebelt werden.

Der Umsetzungsaufwand der rückwirkenden Änderungen ist von den Arbeitgebern zu tragen. So soll der 2022 vorgenommene Lohnsteuerabzug vom Arbeitgeber korrigiert werden, wenn ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist. Davon geht die Bundesregierung aus. Die Art und Weise der Neuberechnung ist nicht zwingend festgelegt.

Als weitere Entlastung kommt die EPP: An alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen wird die EPP in Höhe von 300 Euro ausbezahlt. Anspruch darauf haben Steuerpflichtige mit Einkünften aus Gewinneinkunftsarten sowie Arbeitnehmer, also weder Rentner noch SGB-II-Bezieher.

Außerdem ist ein Kinderbonus vorgesehen. Das Kindergeld wird im Juli 2022 um einen Einmalbetrag in Höhe von 100 Euro erhöht. Die Auszahlung soll zeitnah zu den Auszahlungsterminen des Kindergeldes für den Monat Juli 2022 und automatisch durch die zuständige Familienkasse erfolgen. Der Kinderbonus wird bei Sozialleistungen nicht als Einkommen berücksichtigt, sodass insbesondere Bezieher von SGB-II-Leistungen davon profitieren.

Am 13. Mai 2022 berät der Bundestag über eine Änderung des Energiesteuergesetzes. Die Regierung will die Energiesteuer befristet absenken, um Bürger und Unternehmen zu entlasten. Sie wird zunächst befristet

für drei Monate auf die Höhe der Mindeststeuersätze der EU-Energierichtlinie heruntersetzt. Das wirkt sich bei Benzin in Höhe von 29,55 Cent pro Liter und für Dieselmotorkraftstoff um 14,04 Cent pro Liter aus. Die Absenkung des Steuersatzes soll in vollem Umfang an die Endverbraucher weitergegeben werden.

Am selben Tag soll auch das „Neun-Euro-Ticket“ auf den Weg gebracht werden, das nicht nur das Klima, sondern auch die Finanzen der Bürger schonen soll.

Am 1. Juli 2022 tritt bereits die Abschaffung der EEG-Umlage in Kraft, die am 28. April 2022 beschlossen worden ist. Der Wegfall der EEG-Umlage mindert nicht nur die Kosten, sondern auch die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer auf Strom und führt zu Umsatzsteuermindereinnahmen, soweit an Verbraucher geliefert wird.

Die Bundesregierung erwartet, dass die gewonnene Kaufkraft zu Mehreinnahmen der Umsatzsteuer in anderen Bereichen in ähnlicher Höhe führen wird, sodass die Haushalte der Länder und Kommunen im Ergebnis nicht belastet werden.

Jens M. Schmittmann ist Professor an der FOM Hochschule und Chefredakteur der Zeitschriften „Betriebs-Berater“ und „Der Steuerberater“. Diese Seite erscheint in Kooperation mit den Fachredaktionen der dfv-Mediengruppe.

StB Der SteuerBerater

GmbH-Geschäftsführung

Haftungsfälle Lohnsteuer

Nichtabführung ist grob fahrlässige Pflichtverletzung.

Die Nichtabführung einzubehaltender und anzumeldender Lohnsteuer zu den gesetzlichen Fälligkeitszeitpunkten stellt nach ständiger und aktuell bestätigter Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) regelmäßig eine zumindest grob fahrlässige Verletzung der Geschäftsführerpflichten dar. Die Folgen sind in einem solchen Fall erheblich: Nach der deutschen Abgabenordnung haften die gesetzlichen Vertreter persönlich. Im Einzelfall kann es Gründe geben, die die Pflichtverletzung entschuldigen oder den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit entkräften. Zahlungsschwierigkeiten der Gesellschaft gehören dazu ausdrücklich nicht: Der Geschäftsführer muss dann die Löhne gekürzt auszahlen und auf den gekürzten Be-

trag Lohnsteuer abführen. Der Verweis auf den Steuerberater kann unter engen Voraussetzungen helfen, den Schuldvorwurf zu entkräften.

Der Bundesfinanzhof betont allerdings in einem aktuellen Urteil, dass der Geschäftsführer nicht blind auf die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung durch einen Dritten vertrauen und auf die Überwachung gänzlich verzichten darf. Die Grundsätze gelten auch im Fall der nachträglichen Pauschalierung der Lohnsteuer. Sie ist durch die Tatbestandsverwirklichung des Arbeitnehmers entstanden und vom Arbeitgeber lediglich übernommen. Die Qualifizierung als Unternehmensteuer eigener Art hat der BFH aufgegeben. ap

Abzugsfähige Werbungskosten

Arbeitszimmer muss nicht sein

Entscheidend sind Ausstattung und Nutzung.

Wer das häusliche Arbeitszimmer zu Hause ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke nutzt, kann die Aufwendungen dafür im Rahmen der Einkommensteuer in Abzug bringen, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Ob ein solches Zimmer für die Ausübung des Berufs erforderlich ist, ist unerheblich.

Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) in Abweichung einer Entscheidung der Vorinstanz entschieden. Eine Flugbegleiterin machte in ihrer Einkommensteuererklärung die gesetzlich genannten Aufwendungen in Höhe von 1250 Euro für ein häusliches Arbeitszimmer geltend. Unstreitig steht ihr kein anderer Arbeitsplatz in der Wohnung

zur Verfügung. Finanzamt und Finanzgericht lehnten den Abzug ab, weil der Anteil des Arbeitens in diesem Raum im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit als gering anzusehen sei. Ein Arbeitszimmer sei nicht erforderlich. Sie könne die Arbeiten auch an anderer Stelle, so etwa am Küchentisch, erledigen.

Der Bundesfinanzhof folgte der Argumentation nicht: Das Gesetz regelt abschließend, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer abziehbar sind. Insofern typisiere es die Erforderlichkeit der beruflichen oder betrieblichen Nutzung des Arbeitszimmers für die Fälle, dass kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. ap